



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

5. Januar 2017

41. Jahrgang / Nr. 1

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

1. Satzung der **Stadt Cuxhaven** vom 8. Dezember 2016 zur Zweiten Änderung der Parkgebührenordnung vom 11. Dezember 2012
2. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 20. Dezember 2016
3. Dritte Satzung vom 12. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Dezember 2011
4. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Einundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationsflächen zur Sicherung von Rohstoffen (Sand)“ der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven
5. Zwanzigste Satzung vom 19. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben vom 23. März 1999
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 sowie die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 19. März 2012
7. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Wurster Nordseeküste**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

8. Haushaltssatzung des **Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“** für das Haushaltsjahr 2017 vom 7. Dezember 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

9. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüdingworth**
10. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2015 des **Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord**, Geestland, sowie Entlastung der Verbandsgehaltsführung
11. Achte Satzung vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Verbandsordnung des **Wasserverbandes Wingst** vom 13. Dezember 2005
12. Vierte Satzung vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des **Wasserverbandes Wingst** vom 13. Dezember 2005
13. Dritte Satzung vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung des **Wasserverbandes Wingst** über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005
14. Vierte Satzung vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationssatzung) der Verbandsglieder des **Wasserverbandes Wingst** vom 8. Dezember 1999
15. Haushaltssatzung des **Wasserverbandes Wingst** für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 6. Dezember 2016
16. Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2015 des **Wasserverbandes Wingst**, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsleitung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

1.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven vom 8. Dezember 2016 zur Zweiten Änderung der Parkgebührenordnung vom 11. Dezember 2012

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 08. Dezember 2016 beschlossen:

Artikel I

Die Parkgebührenordnung der Stadt Cuxhaven vom 11. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Seite 375) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 29. April 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Seite 117) wird wie folgt geändert:

§ 2

Wer den Parkraum in Anspruch nimmt, hat folgende Gebühren zu zahlen:
Parkscheinautomat - Innenstadt:

Parkdauer bis 20 Minuten	0,50 €
Parkdauer bis 40 Minuten	1,00 €
Parkdauer bis 1 Stunde	1,50 €
Parkdauer bis 2 Stunden	3,00 €
Parkdauer bis 3 Stunden	4,00 €

Parkscheinautomat - Strandbereiche Döse, Duhnen und Sahlenburg:

Parkdauer bis 20 Minuten	0,50 €
Parkdauer bis 40 Minuten	1,00 €
Parkdauer bis 1 Stunde	1,50 €
Parkdauer bis 2 Stunden	3,00 €
Tagesgebühr	4,00 €

§ 2 a

Für Parkplätze an den Straßen Kurparkallee, Nordfeldstraße, Cuxhavener Straße zwischen Neptunweg und Duhner Allee, Heinrich-Grube-Weg, Wernerwaldstraße sowie die Parkplätze Kurparkallee, Nordfeldstraße, Strandhausallee, Steinmarrer Trift, Neptunweg und Hans-Retzlaß-Straße kann für die Zeit vom 15. März bis 31. Oktober des Jahres ein Dauerparkschein zum Preis von 20,- € pro Monat erworben werden.

Der Dauerparkschein wird grundsätzlich für die gesamte Zeit der Bewirtschaftung, in begründeten Ausnahmefällen auch für eine kürzere Laufzeit erteilt. Mit dem Dauerparkschein ist weder ein Anspruch auf einen garantiert vorhandenen Parkplatz noch auf einen bestimmten Stellplatz verbunden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 8. Dezember 2016

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister

2.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 20. Dezember 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. November 2010 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	erhöht um/ vermindert um	neu fest- gesetzt auf
	€	€	€
1.1. der ordentlichen Erträge	10.203.200	0	10.203.200
1.2. der ordentl. Aufwendungen	10.203.200	0	10.203.200
1.3. der außerordentlichen Erträge	0	0	0
1.4. der außerordentl. Aufwendungen	0	0	0
2. im Finanzhaushalt			
2.1. Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	9.731.000	0	9.731.000
2.2. Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	9.366.700	0	9.366.700
2.3. Einzahlungen für Investitionen	2.088.400	0	2.088.400
2.4. Auszahlungen für Investitionen	2.308.600	0	2.308.600
2.5. Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	220.200	0	220.200
2.6. Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	285.000	0	285.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von 0 € um 240.000 € erhöht und damit auf 240.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Steuerhebesätze wird nicht verändert.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht verändert.

Otterndorf, den 20. Dezember 2016

Stadt Otterndorf

Bullwinkel
Bürgermeister

(L.S.)

Zahrte
Stadtdirektor

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung wurde vom Landkreis Cuxhaven am 22. Dezember 2016 unter dem Aktenzeichen 15.211.6.01 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 9. bis zum 17. Januar 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Otterndorf, den 5. Januar 2017

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

3.

DRITTE SATZUNG vom 12. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 12. Dezember 2011

Auf Grund des §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 folgende Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Personen beschlossen:

Artikel I Änderungen

Der § 2 Abs. 4 a der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Abgeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Beverstedt wird wie folgt geändert:

(4) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten folgende für die Gemeinde Beverstedt ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Funktionsträger Feuerwehrbereich

Funktionsträger auf Gemeindeebene

1. Gemeindebrandmeister	160,00 EURO
2. Vertreter des Gemeindebrandmeisters	90,00 EURO

3. Ausbilder	30,00 EURO
4. Atemschutzwart	30,00 EURO
5. Jugendwart	45,00 EURO
6. stv. Jugendwart	20,00 EURO
7. Sicherheitsbeauftragter	15,00 EURO
8. Funkwart	30,00 EURO

Funktionsträger auf Ortschaftsebene

1. Ortsbrandmeister einer Ortswehr	
a) mit Grundausrüstung	45,00 EURO
b) als Stützpunkt	60,00 EURO
2. Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Ortswehr	
a) mit Grundausrüstung	20,00 EURO
b) als Stützpunkt	25,00 EURO
3. Gerätewart einer Ortswehr	
a) mit TSF	20,00 EURO
b) mit LF	30,00 EURO
c) als Stützpunkt	35,00 EURO
4. Jugendwart	45,00 EURO
5. stv. Jugendwart	20,00 EURO
6. Atemschutzwart	15,00 EURO
7. Funkwart	15,00 EURO

Funktionsträger/Stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft

Beverstedt, den 12. Dezember 2016

Gemeinde Beverstedt
Voigts
(L.S.) Bürgermeister

4.

BEKANNTMACHUNG der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Einundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationsflächen zur Sicherung von Rohstoffen (Sand)“ der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven

Der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 dem Entwurf zur Einundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (Sand) mit Ausschlusswirkung zur Sicherung von Rohstoffen (Sand) zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

In der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind im Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen umfangreiche Sand-, Ton- und Torfvorkommen dargestellt. Gemäß den aktuellen Anträgen wird der Abbau von Sand im Gebiet der Gemeinde am stärksten von allen Rohstoffvorkommen nachgefragt.

Ziel der Gemeinde Hagen im Bremischen ist es, den Sandabbau in abbauwürdigen, wirtschaftlich nutzbaren Sandabbauflächen zu konzentrieren, die eine hohe Verträglichkeit mit definierten städtebaulichen Zielen und den Belangen der Trinkwassergewinnung, Siedlungsentwicklung, Forstwirtschaft etc. aufweisen. Die Gewinnung von Sand soll damit im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen sein.

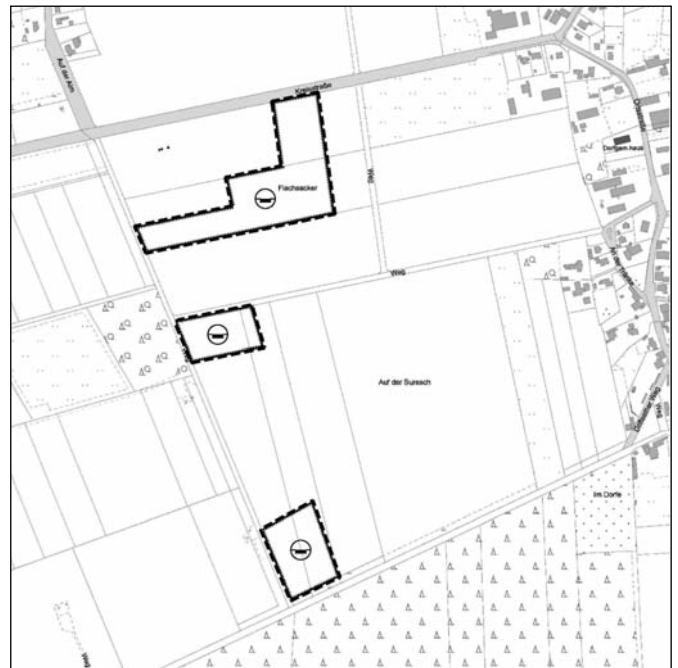
Aufgrund der Ausschlusswirkung bezieht sich die Planung auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen im Landkreis Cuxhaven mit einer Fläche von ca. 197 km².

Der östliche Teil der Gemeinde Hagen im Bremischen liegt mit den Ortschaften Bramstedt, Hagen und Wulsbüttel in den Ausläufern der Wesermünder Geest, die zwischen Wulsbüttel und Garlstadt Höhen von etwa

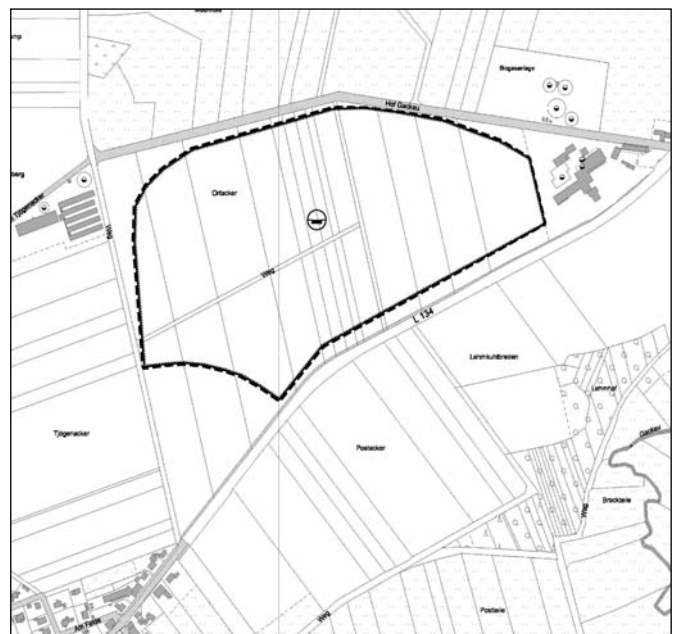
28 m NHN erreicht. Der zentrale Teil mit den Ortschaften Uthlede und Driftsethe liegt im Übergangsbereich in die Wesermarschregion Osterstade, deren Kern die Ortschaft Sandstedt im Westen der Gemeinde bildet. Die Westgrenze des Gemeindegebiets bildet die Weser. Der kleine Wesernebenfluss Drepte durchfließt die Gemeinde Hagen im Bremischen zentral von Süden nach Norden und entlang der Grenze zur Gemeinde Loxstedt bis zur Weser, in die er bei Dreptersiel mündet.

Die Lage der einzelnen Änderungsbereiche (Konzentrationsflächen für den Sandabbau) zur Einundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes ist in den nachfolgend abgedruckten Übersichtskarten gekennzeichnet.

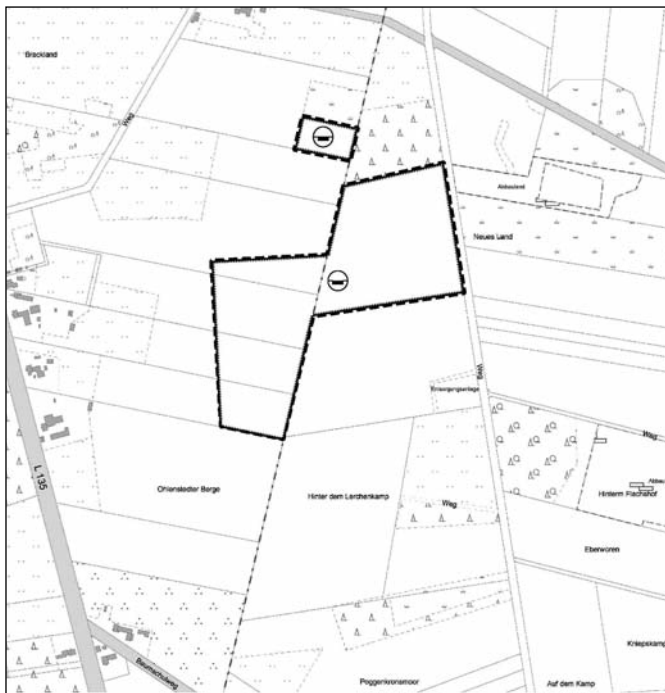
Einundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich 1 „Westlich Wittstedt“



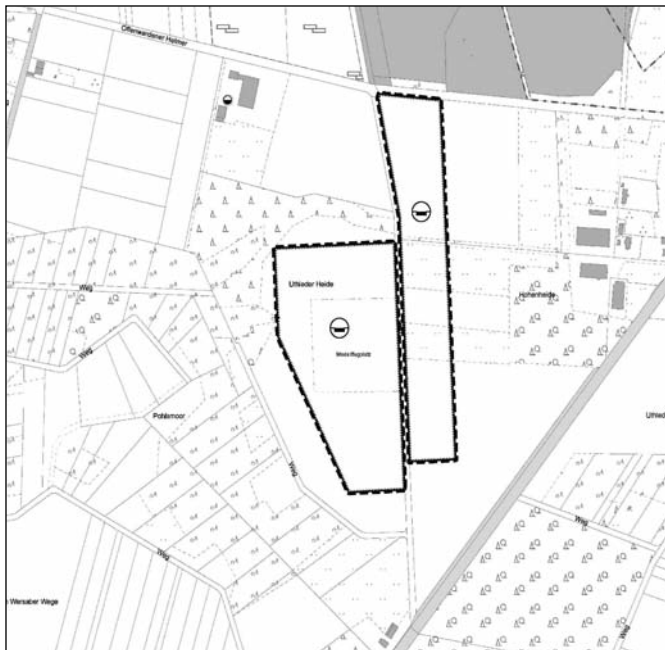
Einundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich 2 „Östlich Bramstedt“



Einundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungs-
bereich 3 „Westlich Albstedt“



Einundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungs-
bereich 4 „Nördlich Uthlede“



Der Planentwurf der Einundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungs-
planes mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, be-
reits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit
vom 16. Januar 2017 bis 16. Februar 2017

während der Dienststunden im Fachbereich 3 der Gemeinde Hagen im
Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, zu jedermanns
Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches wird außerdem be-
kannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnah-
men bereits vorliegen sowie folgende umweltbezogene Informationen
verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen

Vier Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange,
die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen
sind

- 1) Landkreis Cuxhaven (Stellungnahme vom 19. August 2014):
 - Hinweise zur Eingriffsbilanzierung und zur Kompensation von Bodenabbauflächen
 - Hinweise zum Inhalt des Umweltberichtes (Schutzgut Mensch)
 - Anregungen zum Umgang mit den Potentialflächen für Bodenabbau
 - Hinweise zur Berücksichtigung der Waldbelange (Waldabstand)
 - Hinweise zur archäologischen und zur Baudenkmalpflege
- 2) Wasserversorgungsverband Wesermünde-Süd (Stellungnahme vom 29. Juli 2014):
 - Hinweise zum Grundwasserschutz (positive Wirkung der Planung)
- 3) Kreisverband der Wasser- Bodenverbände im Altkreis Wesermünde (Stellungnahme vom 22. August 2014):
 - Hinweis, dass keine Verbandsgewässer betroffen sind
- 4) Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Harsefeld (Stellungnahme vom 19. August 2014):
 - Hinweise zur Berücksichtigung der Waldbelange (Waldabstand)

Umweltbezogene Informationen

- 1) Umweltbericht (Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Men-
schen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Land-
schaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter,
Schutzgebiete und -objekte, Wechselwirkungen zwischen den
Schutzgütern mit Vorschlägen für Maßnahmen zur Vermeidung,
Verringerung und Kompensation der nachteiligen Auswirkungen.
Auseinandersetzung mit den Anforderungen des besonderen Arten-
schutzes)

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Planent-
wurf sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin,
dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfas-
sung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hagen im Bremischen, 29. Dezember 2016

Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Der Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 1 v. 5.1.2017 S. 3 -

5.

ZWANZIGSTE SATZUNG vom 19. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über Gebühren für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben vom 23. März 1999

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfas-
sungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226)
in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verord-
nung vom 5. August 2014 (Nds. GVBl. S. 236) und § 5 des Niedersächsi-
schen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neube-
kanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat
der Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016
folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung

- a) des Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen 64,60 € je cbm,
b) des häuslichen Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben 24,00 € je cbm.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Loxstedt, den 19. Dezember 2016 **Gemeinde Loxstedt**
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

6.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, über die Jahresabschlüsse 2010 und 2011 sowie die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Rat der Gemeinde Schiffdorf hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind in der Zeit vom 09. - 17. Januar 2017 im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Brameler Str. 13, 27619 Schiffdorf, Zimmer 6, ausgelegt und können von jedermann während der Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

7.

ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in der Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	23.806.400	2.035.500	0	25.841.900
ordentl. Aufwendungen	28.116.500	627.700	42.900	28.701.300
außerordentliche Erträge	37.500	81.700	0	119.200
außerordentl. Aufwendg.	26.900	53.600	0	80.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	22.177.700	2.035.500	0	24.213.200
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.965.100	644.500	25.900	25.583.700
Einzahlungen für Investitionen	154.500	665.700	6.000	814.200

Auszahlungen für Investitionen	2.153.700	763.200	175.600	2.741.300
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	1.995.700	0	72.100	1.923.600
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	1.009.600	33.300	0	1.042.900
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.327.900	2.701.200	78.100	26.951.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	28.128.400	1.441.000	201.500	29.367.900

§ 1a

Mit dem Nachtragshaushalt werden für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“

Wirtschaftsplan 2016	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Im Erfolgsplan mit				
ordentliche Erträge	2.338.700	0	114.400	2.224.300
ordentliche Aufwendg.	3.452.609	0	8.900	3.443.700
Im Vermögensplan mit				
Einnahmen	1.450.900	579.200	0	2.030.100
Ausgaben	1.450.900	579.200	0	2.030.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.995.700 € um 72.100 € vermindert und damit auf 1.923.600 € neu festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ wird der Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Wirtschaftsplan 2016 gegenüber den bisheriger) Festsetzungen in Höhe von 56.600 € um 62.900 € erhöht und damit auf 119.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

§ 3a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung gegenüber der bisherigen Festsetzung von 35.000 € um 100.000 € erhöht und damit auf 135.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 16.200.000 € um 900.000 € vermindert und damit auf 15.300.000 € neu festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Wurster Nordseeküste“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG geltenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht geändert.

Wurster Nordseeküste, den 13. Dezember 2016

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Itjen
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 20. Dezember 2016 unter dem Aktenzeichen 15 01 06 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 09. Januar 2017 bis 17. Januar 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Dienstgebäude Westerbüttel 8 in Dorum, öffentlich aus.

Wurster Nordseeküste, den 05. Januar 2017

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister
Itjen

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 1 v. 5.1.2017 S. 5 -

8.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ für das Haushaltsjahr 2017 vom 7. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit dem § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ vom 15. Dezember 2014 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung vom 07. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	60.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	54.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
festgesetzt.	

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	60.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	54.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 1,75 € je Einwohner festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zu einer Höhe von 2.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NkomVG.

Wurster Nordseeküste, 07. Dezember 2016

Landesstube Alten Landes Wursten
Dickhoff Bokeloh
Landesvorsteher (L.S.) stv. Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“ für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in der Zeit vom 09. Januar 2017 bis 17. Januar 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Westerbüttel 13, 27639 Wurster Nordseeküste öffentlich aus.

Wurster Nordseeküste, den 05. Januar 2017

**Zweckverband
Landesstube
Alten Landes Wursten
Der Geschäftsführer**
In Vertretung
Bokeloh
Stellv. Geschäftsführer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

9.

ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüdingworth

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974, S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüdingworth am 23. November 2016 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 14. Mai 1979, in der Fassung vom 12. Juni 2008, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Ordnung

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind dem Kirchenvorstand anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des Kirchenvorstandes in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn der Kirchenvorstand schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Kirchenvorstand spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet im Sinne von § 7 sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt der Kirchenvorstand der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gelten § 19 Absätze 4 und 5.“

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsordnung in der Fassung vom 12. Juni 2008 außer Kraft.

Lüdingworth, den 23. November 2016

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lüdingworth Der Kirchenvorstand

F. Wege		A. Friedrich, Pn
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenvorsteherin

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 14. Dezember 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln Der Kirchenkreisvorstand

Meyer-Möllmann		Bruns
Vorsitzender	(L.S.)	Kirchenkreisvorsteher

10.

BEKANNTMACHUNG des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2015 des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord, Geestland, sowie Entlastung der Verbandsgeschäftsführung

1. Der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord, Geestland, zum 31. Dezember 2015 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Bremerhaven, geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Verbandsgeschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Bremerhaven, den 19. September 2016

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung Bremerhaven

Krämer	Festerling
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 08. November 2016 den Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
 - Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und der Lagebericht werden festgestellt.
 - Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.
 - Der Jahresüberschuss 2015 wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 9. Januar 2017 bis 17. Januar 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord öffentlich aus.

Geestland, den 13. Dezember 2016

**Wasser- und Abwasserverband
Wesermünde-Nord**
Rinas
Verbandsgeschäftsführer

11.

ACHTE SATZUNG vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und des § 17 Abs. 1 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 08. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2016 folgende Achte Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Samtgemeinden:

- | | |
|--------------------|----|
| a. Land Hadeln: | 11 |
| b. Hemmoor: | 8 |
| c. Börde Lamstedt: | 4 |
| d. Geestequelle: | 1 |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst	
Nesper	Warnke
Verbandsvorsteher	(L.S.) Geschäftsführer

12.

VIERTE SATZUNG vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 08. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2016 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)

§ 7 Abs. 6 Punkt 1) bis 8) werden wie folgt geändert:

- 1) Allgemeine Parameter
- | | |
|--|--|
| a) Temperatur: | 35°C |
| b) pH-Wert: | wenigstens 6,5 - höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe: | |
| nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist | |
| | 1-10 ml/l
nach 0,5 Stunden Absetzzeit |
| Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgesetzt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide | |

- 2) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) gesamt 300 mg/l

- 3) Kohlenwasserstoffe
- | | |
|---|----------|
| a) Kohlenwasserstoffindex gesamt | 100 mg/l |
| b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist | 20 mg/l |
| c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |

- 4) Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 10 g/l als TOC

- 5) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- | | |
|------------------------|----------|
| a) Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| b) Blei (Pb) | 1,0 mg/l |
| c) Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| d) Chrom, 6wertig (Cr) | 0,2 mg/l |
| e) Chrom (Cr) | 1,0 mg/l |
| f) Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l |
| g) Nickel (Ni) | 1,0 mg/l |
| h) Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| i) Selen (Se) | |
| j) Zink (Zn) | 5,0 mg/l |
| k) Zinn (Sn) | 5,0 mg/l |
| l) Cobalt (Co) | 2,0 mg/l |
| m) Silber (Ag) | |
| n) Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| o) Barium (Ba) | |

- p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

- q) Mangan (Mn), Thallium (Tl), Vanadium (V) - Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.

- 6) Anorganische Stoffe (gelöst)
- | | |
|---|--|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$) | 100 mg/l < 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW |
| b) Cyanid, leicht freisetzbar | 1,0 mg/l |
| c) Fluorid (F) | 50 mg/l |
| d) Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$) | 10 mg/l |
| e) Sulfat (SO_4^{2-}) | 600 mg/l |
| f) Phosphor, gesamt (P) | 50 mg/l |
| g) Sulfid, leicht freisetzbar (S^{2-}) | 2,0 mg/l |

- 7) Organische Stoffe
- | | |
|--|----------|
| a) Phenolindex, wasserdampfgefährlich | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe — nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | |

- 8) Spontane Sauerstoffzehrung
(gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und
Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehr-
ung (G 24)" 17. Lieferung; 1986) 100 mg/l

§ 7 Abs. 6 Punkt 9) entfällt

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst	
Nesper	Warnke
Verbandvorsteher	(L.S.) Geschäftsführer

13.

DRITTE SATZUNG vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenar-
beit (NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember
2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes
vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11
und 40 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
(NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.
576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015
(Nds. GVBl. S. 311), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes
(NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds.
GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.
November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) sowie der §§ 5 und 12 des Nieder-
sächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S.
186) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverban-
des Wingst vom 08. Dezember 2015 hat die Verbandsversammlung in ih-
rer Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Dritte Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13. Dezem-
ber 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezem-
ber 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwas-
seranlagen) vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cux-
haven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|--|------------|
| a) bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben | |
| 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) | 101,72 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser
aus abflusslosen Sammelgruben | 19,77 EUR |
| b) bei der Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | |
| 1. für jede Abfahrt (Grundgebühr) | 101,72 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten m³ Fäkalschlamm | 30,77 EUR |
| c) für jede Abfuhr als Erschwerniszuschlag für Entsorgung
aus Anlagen, die von der nächst befahrbaren Stelle mehr
als 60 m entfernt liegen | 71,40 EUR |

(2) Für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers ausgelöste
erfolgreiche Abfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 95,20 EUR. Verzö-
gert sich die Abfuhr durch einen vom Grundstückseigentümer zu verant-

wortenden Umstand, so entsteht eine Gebühr in Höhe von 105,91 EUR je
verzögerte Stunde.

(3) Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr ent-
steht eine Gebühr in Höhe von 137,42 EUR. Erfolgt diese Notabfuhr an
einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so entsteht dazu noch eine Ge-
bühr in Höhe von 297,50 EUR.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst	
Nesper	Warnke
Verbandvorsteher	(L.S.) Geschäftsführer

14.

VIERTE SATZUNG vom 6. Dezember 2016 zur Änderung der Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezentralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationsatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst vom 8. Dezember 1999

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(NKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember
2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes
vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 10, 11
und 40 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
(NKG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.
576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015
(Nds. GVBl. S. 311), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes
(NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds.
GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.
November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), sowie der §§ 5 und 12 des Nieder-
sächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S.
186) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverban-
des Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 08. Dezember
2015 hat die Verbandsversammlung am 06. Dezember 2016 folgende
Vierte Satzung zur Änderung der Fäkalschlammkoordinationsatzung
vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1
vom 6. Januar 2000) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Koordination der Fäkalschlammabfuhr aus dezen-
tralen Kleinkläranlagen (Fäkalschlammkoordinationsatzung) vom 08.
Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Ja-
nuar 2000) wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Erbringen der Dienstleistung werden der Verbandsmitgliedsge-
meinde vom Verband 14,74 EUR je Vorfall zum 31. Dezember des je-
weiligen Jahres in Rechnung gestellt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst	
Nesper	Warnke
Verbandvorsteher	(L.S.) Geschäftsführer

15.

HAUSHALTSSATZUNG des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 6. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 08. Dezember 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 31. Dezember 2015) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird
im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	4.745.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.745.000,00 EUR

im **Vermögensplan**

in der Einnahme auf	1.403.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.403.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 230.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 06. Dezember 2016

Wasserverband Wingst	
Nesper	Warnke
Verbandsvorsteher	(L.S.) Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 23. Dezember 2016 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 9. bis 17. Januar 2017 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 5. Januar 2017

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

16.

BEKANNTMACHUNG des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2015 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2015 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMMUNA TREUHAND GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 25. August 2016

KommunaTreuhand GmbH	
Jeschke	Goedecke
Wirtschaftsprüfer	Steuerberater

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 06. Dezember 2016 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresgewinn wird den allgemeinen Rücklagen zugeführt.

3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 9. Januar bis 17. Januar 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 5. Januar 2017

Wasserverband Wingst
Warnke
Geschäftsführer